

INTEGRATIONSBÜRO EDA/EVD

777.231.16 fas

Bern, 17.10.1991

Sitzungsnotiz

Interdepartementaler Ausschuss für die europäische Integration vom 16. Oktober 1991¹

Die Sitzung ist als *tour d'horizon* mit Blick auf die EWR-Verhandlungsschlussrunde vom 21.10.1991 in Luxemburg gedacht. Dabei kann das Resultat der Diskussion im Bundesrat zum EWR-Antrag noch nicht miteinbezogen werden: In der Tat hat sich der Bundesrat eben mit dem Papier zum EG-Beitritt und mit den Transitverhandlungen auseinandergesetzt. Den EWR-Antrag will er am Abend des 17.10.1991 behandeln.

Vorab berichten Botschafter von Tscharner und Minister Spinner von der Brüsseler Front, wo statt einer Kompromissbereitschaft vielmehr eine Verhärtung seitens der EGK verzeichnet wird. Im besonderen wird auf das penible Verfahren hingewiesen, in welchem die vielen offenen Fragen behandelt werden. Nicht immer fallen die Resultate dieser Detailarbeit zu unseren Gunsten aus. Im einzelnen bespricht der Ausschuss folgende wichtige Punkte:

Die **Amts- und Rechtshilfe im Bereich der Fiskalität** soll, zumindest für die Mitgliedstaaten, vom Tisch sein. Offenbar will die EGK aber an ihrem Petitem festhalten. Der EFTA-seitige NG II-Vorsitzende Satuli (SF) hat gegenüber Minister Colombo festgehalten, es stünde im Falle einer diesbezüglichen EG-Deklaration zu erwarten, dass sich Schweden und Norwegen und vielleicht auch Finnland daran anschliessen.

In der **Detailarbeit zur Bereinigung des Vertragstextes** kommen nun vermehrt Formulierungen auf, welche den EFTA-Pfeiler präjudizieren könnten (z.B. "EFTA territory", "EFTA language"). Dieser Entwicklung ist entschieden entgegenzutreten. Zudem sind bei der NG V neue Probleme zu vermehren (Gefahr des Verlustes bestehender Abkommen z.B. zwischen der Schweiz und Deutschland, Frankreich oder Liechtenstein; Frist, binnen der ein EWR-Beschluss ratifiziert werden muss, bevor die automatische Suspension eintritt). Hier darf keine Kompromissstimmung aufkommen.

Die Frage des **Fisches** ist weiterhin ungeklärt. Die Norweger geben sich, so Botschafter Rossier, optimistisch. Die Isländer hingegen sähen als letzte Möglichkeit einen Austausch von Fischereizonen vor Grönland, der die Öffnung gewisser isländischer Fischgründe kompensieren müsste. Es sollte an sich möglich sein, urteilt Botschafter Arioli, die Verhandlung zu einem guten Ende zu führen; es warte aber viel Arbeit auf die Minister. Blankart lehnt die von der EGK in letzter Minute geforderte Uebernahme des Fisch-acquis rundweg ab. Es sei

1. Abwesend: EJPD und EVED (entschuldigt), EDI

unseriös, diese Frage so spät aufzuwerfen. Zudem lehnen Norwegen und Island den *acquis* ab.

Die Fussnote im **EWR-Vertrag**, wonach in der Schweiz eine Gesamtgewichtslimite von 28t besteht, will die Kommission nur akzeptieren, wenn nach Ablauf des Transitvertrages in der Schweiz automatisch die 40t-Grenze gilt. Dies ist nicht negoziabel. Des weiteren informiert Kellenberger, dass die EGK im Vertragstext festhalten will, dass innerhalb der EG zugelassene, den EG-Normen entsprechende Fahrzeuge - vorbehältlich der 28t-Gesamtgewichtslimite - auch in der Schweiz verkehren dürfen. Dies dürfte eine Anpassung des SVG an die EG-Normen für Untergewichte notwendig machen, will man eine grobe Inländerdiskriminierung vermeiden. Würde diese Revision ausserhalb von Eurolex durchgeführt, so unterstünde sie dem fakultativen Referendum, dessen Ausgang die Schweiz gegebenenfalls an der Ratifizierung des Transitabkommens hindern könnte.

Auch in der **NG III** ist eine Verhärtung der EG-Front zu verzeichnen. Südliche Mitgliedstaaten wollen die dreijährige Uebergangsfrist bezüglich AHV/IV-Ergänzungsleistungen und die vierjährige Uebergangsfrist hinsichtlich des Familiennachzuges nicht gelten lassen. Diese Punkte sind für die Schweiz nicht negoziabel; die Resultate im NG III-Bereich sind als Paket zu betrachten.

Wird in Betracht gezogen, welche Mitgliedstaaten uns in den Bereichen PTV und NG III grosse Probleme bereiten, so hat Kellenberger Hemmungen, in der Dotierung des **finanziellen Mechanismus** (Kohäsionsfonds) besonders weit zu gehen. Die Priorität der anderen EFTA-Länder liegt darin, jenen Schlüssel zu wählen, der die Schweiz zum Hauptzahler macht. Wir müssen darauf bedacht sein, dass BIP und nicht etwa BSP oder EFTA-Haushaltsschlüssel als Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Fonds gewählt wird. Ein Argumentarium zu diesem Zweck wird von Colombo ausgearbeitet. Auf jeden Fall muss die Schweiz auch eine finanzielle "bottom line" fixieren.

Dies führt zur Frage nach den **Kosten des EWR**. Wir brauchen hierzu Richtwerte, die vom IB und der Finanzverwaltung zusammengestellt werden müssen. Die Schätzungen liegen grösstenteils schon vor. Einzig jene der Kosten im Bereich der sozialen Sicherheit bereiten Schwierigkeiten. Die letzten Zahlen sehen Kosten von Fr. 400 - 700 Mio pro Jahr vor. Davon ist noch der Verlust aufgrund der Abschaffung der Stempelsteuer abzuziehen; letztere kann nicht länger auf den EWR (Abschaffung der diskriminierenden Syndikationsregeln) zurückgeführt werden. Zudem gilt es, die Ersparnisse beim öffentlichen Beschaffungswesen anzurechnen.

Blankart erklärt, dass die fünfjährige Uebergangsfrist beim **Alkohol** wohl nicht zu halten sein werde, falls Oesterreich nicht standhaft bleiben sollte, denn dass das Dossier sei schlechterdings nicht zu vertreten. Es geht auch nicht darum das Alkoholmonopol aufzuheben, sondern lediglich um die nichtdiskriminierende Ausgestaltung der Monopolgebühren auf einem mittleren Niveau von 30 - 33%.

Das Dossier der **Textilien** ist weiterhin blockiert. Krenzler muss noch vor dem 21. 10. Blankarts Brief beantworten, mit welchem Krenzlers Angebot, mittels bilateraler Verträge mit den mittel- und osteuropäischen Textilländern eine diagonale Kumulation der Ursprungsregeln und damit teilweise eine Lösung des Problems zu erzielen, festgehalten wurde.

Im Bereich des **Wettbewerbs** wäre eine Einigung auf die Regel der 33% für die Zuteilung der Fälle an den EFTA-Pfeiler denkbar, wenn dafür der Einsitz der EFTA-Länder im Beratenden Ausschuss "Anti-Trust" gewährleistet wäre.

Mit Blick auf die **1:1-Regel** ist der Ausschuss nicht allzu optimistisch, obwohl sie eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellt.

Bei der **Komitologie** hängt viel von der Frage ab, inwiefern der Modus "to be associated with" bona fide ausgelegt werden darf. Dies gilt für die Ausschüsse der dritten Kategorie, aber auch für CREST. Spinner teilt mit, dass der Zollausschuss unter die allgemeine Komitologie-Regelung fallen soll und die Entscheidung über den Einsitz der EFTA-Länder im Joint Committee wird gefällt werden müssen. Dies ist unberechtigt, denn der Zollausschuss ist nicht "acquis based".

Der Satz bezüglich gleicher Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Umweltschutzrechtes steht nun nicht in der **Präambel**. Blankart hebt aber den Wortlaut des EWR-Antrages hervor, wonach die allgemeine Schutzklausel mit ihrer ausdrücklichen Erwähnung des Umweltschutzes zur Verfügung steht, der dänische Plastikflaschen-Fall auf einen gewissen Spielraum der Mitgliedstaaten und somit der EFTA-Länder im EWR schliessen lässt, wir im nichtharmonisierten Bereich weiterhin frei sind und schliesslich das EG-Umweltschutzrecht gar nicht so schlecht ist. Im Konfliktfall dürfte es der EGK politisch nicht leicht fallen, gegen ein EFTA-Land vorzugehen, das seine Umwelt schützen will.

Sodann wendet sich der Ausschuss zwei **institutionellen Fragen** zu. Zur Frage, ob nur Anhänge oder auch Protokolle nach dem Verfahren von Art. 18 der Instit. Bestimmungen revidiert werden können, gibt Spinner bekannt, dass gegenwärtig noch ein schweizerischer Vorschlag anhängig ist, der das Verfahren von Art. 18 auf Anhänge beschränkt. Was Art. H der Allgemeinen und Schlussbestimmungen (Zusammenhang zwischen EFTA-Mitgliedschaft und Beitritt zum EWR) anbelangt, so müsste der schweizerische Vorbehalt der vorgängigen Klärung des EFTA-Pfeilers (Steering Committee) noch vor dem 21.10. gehoben werden. Die Heads of Mission sollen deshalb am 17.10. einen Grundsatzentscheid über die Struktur des EFTA-Pfeilers fällen. [Hierzu ist zu veranlassen, dass der finnische Vorsitzende in Genf eine entsprechende Instruktion aus Helsinki erhält.]

Die Regelung des Weiterbestehens der verschiedenen **regionalen Zusammenarbeitsvereinbarungen**, d.h. die nordische Kooperation, unsere Zollunion mit Liechtenstein und nun auch die österreichischen Beziehungen mit dem Südtirol, wird von der EGK in einen einzigen Artikel gegossen, dessen Wortlaut für uns unbefriedigend ist. Es gilt, unsere Verträge mit Liechtenstein in einem eigenen Artikel vorzubehalten.

Alexandre Fasel



Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Integrationsbureau

Département fédéral des affaires étrangères
Département fédéral de l'économie publique
Bureau de l'intégration

3003 Bern
Bundeshaus Ost

24 Octobre 1991

☎ 031 / 61

23 20

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla

777.231.16 fas/coc

- Staatssekretär F. Blankart, Co-Präsident
- Staatssekretär K. Jacobi, Co-Präsident
- EDA: Herrn Botschafter M. Krafft (NG V)
- EDI: Herrn Ch. Risch, Gen. Sekretariat
- EJPD: Herrn Vizedirektor O. Jacot-Guillarmod
- EMD: Herrn B. Marfurt, pers. Mitarb. Dept. chef
- EFD: Herrn Direktor U. Gygi
- EVD: Herrn Botschafter S. Arioli (NG I)
- EVED: Herrn Generalsekretär F. Mühlemann
- BK: Herrn Vizekanzler A. Casanova
- BIGA: Herrn Direktor J.L. Nordmann, (NG III)
- BAWI: Herrn Botschafter M. Baldi, (NG II)
- IB: Herrn Botschafter J. Kellenberger
Herrn R. Bärffuss (NG IV)
- Schweiz. Mission bei den EG, Brüssel
- Schweiz. Delegation bei der EFTA und beim GATT, Genf

Kopie z.K.: - IB: alle Mitarbeiter
- BAWI: jek, gir
- EDA: SIN, DY, LA, HMG, MG

**Interdepartementaler Ausschuss
für die europäische Integration
Sitzungsnotiz über die Sitzung vom 16.10.1991**

Sehr geehrte Herren,

In der Beilage senden wir Ihnen die Notiz über die Sitzung vom 16.10.91.

Mit freundlichen Grüßen
INTEGRATIONSBIRO EDA/EVD

J. Kellenberger
J. Kellenberger

Beilagen: erwähnt